

Schulverein der Lindenschule Halle e.V.
Bismarckstr. 8
33790 Halle (Westf.)

Satzung des Schulvereins der Lindenschule Halle e.V.

§ 1 Präambel

Der Schulverein der Lindenschule Halle e.V., nachfolgend Schulverein genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke begrenzt auf die Grundschule Lindenschule Halle (Westf.). Der Schulverein ist im Vereinsregister des AG Halle (Westf.) unter der Nummer 11302 eingetragen und hat seinen Sitz in Halle (Westf.). Der Schulverein wurde am 02.03.1994 gegründet.

§ 2 Aufgaben / Zweck

Zweck des Schulverein ist es:

Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit anzuregen, zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen. Schulische und außerschulische Veranstaltungen der Schüler (-innen) in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen. Maßnahmen zur Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrer (-innen), Eltern, Schüler (-innen) sowie Freunden und Förderern zu unterstützen.

§ 3 Verwendung der Mittel des Schulvereins

Der Schulverein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich die in § 2 beschriebenen gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Schulverein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Sponsoring

Mittel des Schulvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Schulvereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Schulvereins.

§ 4 Mitgliedschaft im Schulverein

Mitglied kann werden, wer den Schulverein in seinen Bestrebungen unterstützen will, dies können Einzelpersonen, Personengemeinschaften, nicht rechtskräftige Vereine sowie juristische Personen sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, bei wiederholter Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei wiederholter Nichtzahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft durch einfachen Vorstandsbeschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, diese sind zum Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden mittels SEPA-Lastschriftmandat bis auf Widerruf eingezogen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zusätzliche Spenden in Form eines freiwillig erhöhten Mitgliedsbeitrages sind jederzeit möglich.

§ 6 Organe des Schulvereins

Organe des Schulvereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit in den Organen des Schulvereins ist ehrenamtlich.

§ 7 Der Vorstand des Schulvereins

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer (Kassenwart und Mitgliederverwaltung)
- dem Schriftführer

als beratendes Mitglied

bestimmt das Lehrerkollegium eine (n) Lehrervertreter (in)

kann zusätzlich ein Mitarbeiter (in) des offenen Ganztages gewählt werden.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben eine Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates brauchen dem Verein als Mitglieder nicht anzugehören. Der Beirat unterstützt und berät bei der Erfüllung der Aufgaben des Schulvereins.

Der Schulverein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt sein Amt bis zur Neuwahl weiter, sollte bei der Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gebildet werden, führt der bestehende Vorstand die Schulvereinsgeschäfte kommissarisch so lange weiter bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Der Vorstand des Schulvereins führt die laufenden Geschäfte des Schulvereins und entscheidet eigenverantwortlich über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht mit Rechnungslegung vor.

Der / die Geschäftsführer (in) verwaltet die Schulvereinskasse, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und berichtet jährlich der Mitgliederversammlung. Weiterhin ist der / die Geschäftsführer (in) für die Mitgliederverwaltung zuständig. Er verarbeitet die Mitgliederdaten verantwortungsvoll im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf anderen Kommunikationswegen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese sollte im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie wird schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden einberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Abnahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
Turnusgemäße Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer
Festlegung der Mitgliedsbeiträge
Änderung der Satzung
Ausschluss eines Schulvereinsmitgliedes auf Antrag
Auflösung des Schulvereins auf Antrag

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Schulvereins bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss. Anträge zur Mitgliederversammlung sind im zwei Wochen im Vorlauf, schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann aber Gäste sowie Pressevertreter gemäß einfachem Vorstandsbeschluss zulassen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn...

- ...es das Interesse des Schulvereins erfordert
- ... drei Mitglieder des Vorstandes
- ... oder einviertel aller Schulvereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.

§ 9 Kassenprüfer

Aus der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei je 1 Kassenprüfer jährlich neu zu wählen ist. Ihr Auftrag ist es, den Jahresabschluss zu überprüfen und bei der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Schulvereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Schulvereins

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit den Schulverein auflösen. Bei Auflösung des Schulvereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Aufgaben fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Halle (Westf.) als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich in der Grundschule Lindenschule oder ihrer Nachfolgeschule für die im § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Aufgestellt am 20.09.2018

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.2019

Swetlana Kaap	1. Vorsitzende	_____
Heike Tesche	2. Vorsitzende	_____
Detlef Voßhans	Geschäftsführer	_____
Britta Voßhans	Schriftführer (in)	_____
Maik Evers	Lehrervertreter	_____